## Vormundschafts Gerichts Tag e.V.



Vormundschaftsgerichtstag e.V. \*Kurt-Schumacher-Platz 9\* 44787 Bochum

Herrn Bundesfinanzminister Peer Steinbrück

Wilhelmstr. 97 10117 Berlin

## Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9 44787 Bochum Tel. (0234) 6406572 Fax (0234) 6408970 E-Mail: vgt-ev@vgt-ev.de Internet: www.vgt-ev.de Geschäftsführer:

14.12, 2006

Karl-Heinz Zander

Hilfen für Helfer – Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Vormundschaftsgerichtstag e.V. wurde 1988 von Hamburger Vormundschaftsrichtern gegründet. Sehr schnell wuchs er zu einem interdisziplinären Fachverband heran, dem z. Zt. etwa 1.000 Mitglieder angehören. Juristen (Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte), Mitarbeiter aus Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen, ehrenamtliche und freiberufliche Betreuer, Ärzte und Interessierte aus sozialen Berufen und der Pflege haben sich hier zusammengefunden, um an der Weiterentwicklung des Betreuungsrechts zu arbeiten.

Schon im Februar 2002 hatten wir in der beigefügten Resolution an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf eine – unserer Ansicht nach – ärgerliche Regelung im Einkommenssteuergesetz hingewiesen. In der Erläuterung zum Steuerbereinigungsgesetz von 1999 wurde zur Änderung des § 3 Nr. 26 EStG dargelegt, dass einerseits die Tätigkeit des "Betreuers" neu in den Katalog der begünstigten Tätigkeiten aufgenommen worden ist, es sich aber "hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts" handelt, "sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist." (BT-Drucks. 14/2070, S. 16)

Dabei wäre es aus unserer Sicht nahe liegend, die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer in den Kreis der Begünstigten nach § 3 Nr. 26 EStG ausdrücklich aufzunehmen und auf diesem Wege das Ansehen der etwa 800.000 ehrenamtlichen Betreuer zu heben und das zumindest latent bestehende Problem der steuerrechtlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer zu lösen.

Besonders seit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz sehen wir das Gedeihen der ehrenamtlichen Betreuungen weiter gefährdet. Die verstärkte Übernahme von leichten Betreuungen durch Berufsbetreuer zur Erlangung einer Mischkalkulation zwischen leichten und schweren Betreuungsführungen könnte ein Gegengewicht in der verstärkten Betonung des Ehrenamtes finden. Dies allerdings müsste auch steuerpolitisch abgesichert sein. Bisher mag mancher ehrenamtliche Betreuer zurückschrecken, mehr als eine Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen, weil nur in diesem Rahmen sein Aufwendungsersatz steuerfrei bleibt. Würde der Gesetzgeber hier durch eine weitergehende Steuerbefreiung oder einen positiven steuerlichen Anreiz durch das Wegfallen einer Steuerschuld, wie ihn der neu vorgeschlagene § 34h EStG vorsieht, neue Anreize für die Übernahme von mehreren ehrenamtlichen Betreuungen durch einen Betreuer schaffen, so wäre ein positives Signal für dieses wichtige Amt geschaffen. Gerade die steigende Anzahl von hochbetagten Menschen in unserer Gesellschaft und damit verbundene steigende Zahl von Menschen, die im hohen Alter eine rechtliche Stellvertretung brauchen, könnte hier im ehrenamtlichen (rechtlichen) Betreuer eine positive und sehr persönliche Antwort finden. Uns wird immer wieder berichtet, dass gerade eine persönlich gestaltete und an den Bedürfnissen des Betreuten orientierte ehrenamtliche Betreuung einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität im hohen Alter leisten kann.

Für uns gehört deshalb die Tätigkeit des rechtlichen Betreuers zum Kern des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements. Dieser Tatsache sollte deshalb auch die Steuergesetzgebung eindeutig Rechnung tragen.

Auch die Eckpunkte des Bundesfinanzministeriums für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements tragen dieser Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements einer Vielzahl ehrenamtlicher Betreuer unserer Ansicht nach nicht in genügendem Umfang Rechnung. Es ist nicht ersichtlich, dass die ehrenamtlichen Betreuer zum in § 34h gemeinten Personenkreis gehören könnten. Damit wäre wiederum eine Schlechterstellung der ehrenamtlichen Betreuer gegenüber anderen ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bestätigt

Es geht darum, das ehrenamtliche Engagement der rechtlichen Betreuer überhaupt gleichbedeutend zu dem ehrenamtlichen Engagement in Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen etc zu würdigen. Dazu möchten wir Sie deutlich ermuntern!

Ergänzungsbedürftig ist für uns die Formulierung im vorgeschlagenen § 34h EStG "Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), betreuen". Sollte man hier nicht auch "oder durch ein Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt sind" einfügen?

Unser Schreiben haben wir dem Bundesministerium der Justiz als dem für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts und die Weiterentwicklung des Betreuungswesens zuständigen Ministerium ebenfalls überreicht.

Mit freundlichen Grüßen!

## Anlage

Unsere Petition an den Deutschen Bundestag vom 26. Februar 2002 zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche (rechtliche) Betreuer

Mitalieder des erweiterten Vorstands: